

Renaturierung und Herstellung der Durchgängigkeit des Ulmbaches in Greifenstein; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Ulmbachverband plant am Ulmbach im Gemeindegebiet Greifenstein die Renaturierung und Wiederherstellung der aquatischen Durchgängigkeit durch Beseitigung mehrerer Querbauwerke. Die Renaturierungsmaßnahme erstreckt sich vom Zufluss des Ballersbaches unmittelbar unterhalb der Ulmtalsperre auf einer Fließstrecke von ca. 5.550 m bis zum südlichen Ortsrand des Ortsteils Allendorf. Im Bereich der Renaturierungsstrecke sind verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässers geplant.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlüssigen Prüfung ergeben:

Die Renaturierung des Ulmbaches im Gemeindegebiet Greifenstein ist ein Vorhaben zum Erreichen des guten ökologischen Gewässerzustandes nach der EU-WRRL und ergänzt die bereits umgesetzten Renaturierungsmaßnahmen am Gewässerabschnitt zwischen Allendorf und Biskirchen im FFH-Gebiet 5415-305.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist während der Bauphase nur von kurzer Dauer.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird und die Baustelle weitestgehend über bereits bestehende Wege erreicht werden kann.

Im Renaturierungsabschnitt sind Ufergehölze als geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden, die auf Teilstrecken beseitigt und als Totholz im Rahmen der Renaturierung weiterverwendet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Ufergehölzbestand in relativ kurzer Zeit neu entwickeln und eine langfristige Artenanreicherung eintreten wird.

Durch eine naturnahe Umgestaltung des Gewässers sind nach Umsetzung der Maßnahme positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt zu erwarten.

Wetzlar, den 03.12.2019

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises